



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für
Ordnung und Sicherheit
GZ: (GB 3) 02 16

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie
Mitglieder des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung,
Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

über den Oberbürgermeister

Datum: 21. MRZ. 2019

— **Festlegungen und Aufträge des Ausschusses Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit
(EB IT-Dienstleistungen) (AV/IT/070/2019) aus der Sitzung am 4. März 2019**

Zu TOP 6

„Die Verwaltung wird beauftragt, die im Ausschuss vorgetragene Stellungnahme der Verwaltung an die Ausschussmitglieder auszureichen.“

— Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte im AV/IT am 4. März 2019 vorgetragene Verwaltungsstellungnahme zum Antrag A0563/19 „Für eine vielfältige Veranstaltungs- und Clubszene in Dresden - Aufhebung der Sperrstunde nach Sächsischem Gaststättengesetz“ lautet:

— Nach § 9 des Sächsischen Gaststättengesetzes beginnt die allgemeine Sperrzeit für Gaststätten sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 5 Uhr und endet um 6 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse ist die Gemeinde ermächtigt, die Sperrzeit allgemein durch Rechtsverordnung zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben oder für einzelne Betriebe durch Verwaltungsakt den Beginn der Sperrzeit bis frühestens 20 Uhr vorzulegen und das Ende der Sperrzeit bis 7 Uhr hinauszuschieben oder die Sperrzeit zu befristen und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden. Der Regelungsrahmen der Kommunen ist insofern begrenzt.

Hält der Landesgesetzgeber wie in Sachsen an den Regelungen zur allgemeinen Sperrstunde fest, sind kommunale Einzelregelungen durch Erlass einer Rechtsverordnung nur dann möglich, wenn ein öffentliches Bedürfnis bzw. besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, die eine Sperrzeitauflhebung rechtfertigen würden.

In der Rechtsprechung wird herausgestellt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine von der Regelung des Landesgesetzgebers abweichende Festsetzung der Sperrzeit für Gaststätten vorliegen und nachgewiesen werden müssen, nicht nur bei Einzelfallentscheidungen, sondern auch bei Erlass einer Rechtsverordnung.

Die Tatbestandsvoraussetzungen (öffentliches Bedürfnis, besondere örtliche Verhältnisse) müssten also für den gesamten räumlichen Geltungsbereich vorliegen, wenn die Regelung abstrakt und generell erfolgen soll.

Es darf von der vom Landesgesetzgeber getroffenen Entscheidung zur allgemeinen Sperrzeit für Gaststätten nur abgewichen werden, wenn die Gemeinde besondere Strukturen aufweist, die von den typischen Umständen, die der Landesgesetzgeber bei seiner Regelung berücksichtigen wollte, nicht nur unwesentlich abweichen.

Von den in der Landeshauptstadt Dresden gegenwärtig erfassten rund 1 700 Gaststätten haben aktuell zehn Gewerbebetriebe (also 0,6 Prozent) eine solche Sperrzeitaufhebung beantragt und genehmigt bekommen. Von diesen zehn Lokalen haben nur zwei Betriebe (kein Clubszenelokal) eine tägliche Sperrzeitaufhebung. Die Anderen öffnen vorwiegend nur an den Wochenenden oder an Feiertagen durchgehend.

Unserer Kenntnis nach hat die Stadt Leipzig (auf deren Verordnung wurde sich in den Medien immer wieder berufen) die Sperrzeit nur für *Gaststätten mit Veranstaltungsbetrieb* aufgrund der dort bestehenden besonderen Clubszene aufgehoben und nicht allgemein für alle Gastronomiebetriebe. In Dresden haben bislang nur zwei Lokale mit Veranstaltungsbetrieb in der Vergangenheit eine Genehmigung zur Sperrzeitaufhebung beantragt und erhalten. Bei den anderen acht Gastronomiebetrieben mit Sperrzeitaufhebung steht das Verabreichen von Speisen und Getränken im Vordergrund.

Eine Rechtsverordnung für solche Einzelfälle zu schaffen und deren Geltung im gesamten Stadtgebiet zu regeln, ist aus Sicht der zuständigen Fachbehörde nicht nachvollziehbar. Die in Leipzig gesehene besonders ausgeprägte Clubszene der Elektronischen Musik ist in Dresden nicht zu erkennen. Vorhandene Einrichtungen beschränken sich auf den Bereich der Äußeren Neustadt. Daraus kann kein öffentliches Bedürfnis für alle Einwohner und Gaststätten unterschiedlichster Betriebsart im gesamten Stadtgebiet begründet werden. Eine solche generelle Regelung würde zudem die unterschiedlichsten Eigenheiten der örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen konkreten Baugebiete außer Acht lassen. Insofern ist auch die Schlussfolgerung der Antragsteller nicht korrekt, wonach die positive Verbescheidung aller bisher eingegangenen Anträge auf Sperrzeitaufhebungen darauf schließen lasse, dass die Einhaltung der Sperrstunde seitens der Verwaltung als nicht zwingend angesehen werde. In den ergangenen Einzelfallentscheidungen zu den Sperrzeitaufhebungen wurde jeweils die Störungsempfindlichkeit der näheren Umgebung geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Sittel

Erster Bürgermeister